

**Stadtverordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass
an Sonn- und Feiertagen im Jahr 2013**

Aufgrund des § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungszeitengesetz - LÖffZG) vom 29. November 2006 (GVOBl Schleswig-Holstein S. 243), i. V. mit § 2 Abs. 3 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Ladenöffnungszeitengesetz vom 30. November 2006 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 252), wird, nachdem diese Stadtverordnung der Stadtvertretung in der Sitzung am 20.03.2013 gem. § 55 Abs. 3 Landesverwaltungsgesetz vorgelegt wurde, für die Stadt Lauenburg/Elbe verordnet:

§ 1

Im Gebiet der Stadt Lauenburg/Elbe dürfen Verkaufsstellen aus besonderem Anlass wie folgt geöffnet sein:

1. am 10. November 2013 anlässlich der Veranstaltung „Kerzenzauber“
in der Zeit von 12.00 bis 17.00 Uhr.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 10. November 2013 in Kraft und am 11. November 2013 außer Kraft.

Lauenburg/Elbe, den 10. Oktober 2013

Stadt Lauenburg/Elbe
Der Bürgermeister
als Ordnungsbehörde
In Vertretung

Meyer
Erster Stadtrat